



Auswärtiges Amt

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Miguel Berger
Staatssekretär

Berlin, den 26. Mai 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, Christine Buchholz, Sevim Dagdelen, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Tobias Pflüger, Eva-Maria Schreiber, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Bundestagsdrucksache Nr. 19-18879 vom 29.04.2020

Titel - Zweiter bewaffneter Angriff auf das deutsche Seenotrettungsschiff „Alan Kurdi“

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Tobias Pflüger, Eva-Maria Schreiber, Alexander Ulrich und der und der Fraktion DIE LINKE.

- Bundestagsdrucksache Nr.: 19-18879 vom 28.04.2020 -

Zweiter bewaffneter Angriff auf das deutsche Seenotrettungsschiff „Alan Kurdi“

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Rettungsschiff „Alan Kurdi“ der Regensburger Organisation Sea-Eye ist am 6. April 2020 bei einem Seenotfall in der von Libyen zu koordinierenden Seenotrettungszone von Piraten auf einem libysch beflaggten Schnellboot bedroht und beschossen worden (<https://sea-eye.org/schuesse-libyscher-miliz-bei-einer-rettungsaktion-der-alan-kurdi>). Über den Notfall, von dem die Besatzung über das Watch theMed Alarm Phone erfuhr, hatte die Kapitänin die zuständigen Behörden informiert, bevor sie Kurs auf die Koordinaten setzte. Nach einer Stunde erreichte die „Alan Kurdi“ das Holzboot mit insgesamt 68 Menschen und begann mit der Rettung.

Während die Crew das erste Rettungsboot zu Wasser ließ, näherte sich das Schnellboot mit hoher Geschwindigkeit, dessen Schüsse und riskante Manöver den Retterinnen und Rettern zufolge zu einer „lebensgefährdenden Eskalation der Situation“ geführt hatten. Rund die Hälfte der Menschen des überfüllten Holzboots sprang demnach ins Wasser und versuchte die „Alan Kurdi“ zu erreichen. Nach Bergung der Geflüchteten durch Sea-Eye entwendeten die offensichtlich aus Libyen stammenden Piraten das Holzboot und verschwanden. Die Kapitänin informierte die deutschen Behörden über die Bedrohung durch die Libyer. Anschließend wurde das Schiff zu einem weiteren Seenotfall beordert.

Es handelt sich nicht um den ersten Zwischenfall, bei dem die „Alan Kurdi“ beschossen wurde. Am 26. Oktober 2019 hatten bewaffnete libysche Angreifer das Schiff ebenfalls bei einem Einsatz angegriffen (Schriftliche Frage 56 des Abgeordneten Andrej Hunko, vom 7. November 2019, Schriftliche Frage 63 der Abgeordneten Cornelia Möhring auf Bundestagsdrucksache 19/14931, Schriftliche Frage 41 des Abgeordneten Dr. Diether Dehm auf Bundestagsdrucksache 19/15250). Medienberichten zufolge gehörten die Angreifer zu Milizen der Seepolizei Zuwara („Ermittlungen zu Angriff auf „Alan Kurdi“, www.mittelbayerische.de vom 8. November 2019), die der „General Administration for Coastal Security“ (GACS) untersteht (Bundestagsdrucksache 19/16596, Antwort auf Frage 3).

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Hamburg ermittelt die deutsche Bundespolizei „See“ bislang erfolglos in dem Fall. Die deutsche Botschaft für Tripolis in Tunis hat laut dem Auswärtigen Amt nach Bekanntwerden des Vorfalls mit der Leitung der libyschen Küstenwache Kontakt aufgenommen, von dort sei „jede Verantwortung für die an dem Vorfall beteiligten Boote mit Bestimmtheit glaubhaft zurückgewiesen“ worden. Ob eine solche Anfrage auch an die Seepolizei, die unter anderem in der EU-Mission EUBAM Libyen ausgebildet wird, ergangen ist, hat die Bundesregierung nicht mitgeteilt. Die Bundesregierung hat jedoch versprochen, „sowohl gegenüber den libyschen Behörden als auch über die Europäische Union weiter auf Aufklärung [zu] drängen“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 56 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/14931 vom 7. November 2019). Ergebnisse hierzu sind nicht bekannt.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Über welche derzeitigen Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zum Angriff auf das deutsche Rettungsschiff „Alan Kurdi“ vom 6. April 2020 und welcher Anfangsverdacht wird verfolgt?*

Über die Berichterstattung zu dem in der Frage erwähnten Sachverhalt hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- a) Wo genau trug sich der Vorfall zu?*

Der Vorfall trug sich nach Informationen der libyschen Küstenwache („Libyan Coast Guard“/LCG) innerhalb der libyschen Such- und Rettungszone vor der Küstenstadt Zuwara zu. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) Wer ermittelt in Deutschland, Libyen, Italien und/oder Malta zudem Vorfall?*

In Deutschland wurden bisher keine Ermittlungen eingeleitet. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) Welche Stellen in Libyen wurden nach dem Vorfall vom Auswärtigen Amt um Aufklärung gebeten und wie haben diese auf die Bitte reagiert?*

Auf Anfrage der Botschaft Tripolis wurde die LCG um Aufklärung gebeten, erklärte sich aber für nicht beteiligt. Die „General Administration for Coastal Security“ (GACS) und das libysche Innenministerium haben sich auf Anfrage der Botschaft nicht zu dem Vorfall geäußert.

d) Auf welche Weise hat die Bundesregierung die Europäische Union bzw. ihre Agenturen in die Aufklärung des Vorfalls eingebunden?

Im Zuge des weiteren Umgangs mit den am 6. April 2020 von der Alan Kurdi Geretteten stand die Bundesregierung in regelmäßigem Austausch mit der Europäischen Kommission.

2. Wann hat die Bundesregierung gegenüber den libyschen Behörden als auch über die Europäische Union auf Aufklärung des Angriffs vom 6. April 2020 gedrängt und wie haben diese darauf reagiert oder bei der Aufklärung des Vorfalls geholfen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 b) und c) wird verwiesen.

3. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche Flugzeuge oder Schiffe der Operation EUNAVFORMED IRINI oder der EU-Grenzagentur Frontex sich zum Zeitpunkt des Angriffs vom 6. April 2020 in der oder nahe der von Libyen koordinierten Seenotrettungszone aufhielten oder diesen sogar beobachteten?

a) Betreibt Frontex derzeit Luftraumüberwachungsdienste („Multipurpose Aerial Surveillance Service“ (MAS) bzw. „Frontex Aerial Surveillance Service“ (FASS)) im zentralen Mittelmeer und falls ja, wo finden deren Missionen statt?

b) Welche Flugzeuge mit welcher Kennung sind für die Flüge im Einsatz?

Die Fragen 3 sowie 3 a) bis b) werden gemeinsam beantwortet. Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2 a) bis c) sowie 9 a) und b) in Bundestagsdrucksache Nr. 19/19106 vom 12.05.2020 wird verwiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung befanden sich keine Einheiten der Operation EUNAVFOR MED IRINI im benannten Seegebiet. Die Europäische Grenz- und Küstenwache Frontex betrieb zum gefragten Zeitpunkt keine Luftraumüberwachung im zentralen Mittelmeer.

4. Mit welchen Fähigkeiten beteiligte sich die Bundesregierung zum Zeitpunkt des Angriffs vom 6. April 2020 an welchen Frontex-Missionen im zentralen Mittelmeer und wie wurden diese Missionen seitdem aus- oder abgebaut?

Zum Zeitpunkt des Angriffs vom 6. April 2020 beteiligte sich Deutschland weder mit Einsatzkräften noch mit technischem Equipment an einer Frontex-Operation im Zentralen Mittelmeer.

5. ***Welche Seenotfälle haben Flugzeuge oder Schiffe der Operation EUNAVFORMED IRINI oder der EU-Grenzagentur Frontex in 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung in der von Libyen koordinierten Seenotrettungszone beobachtet und an welche italienischen, maltesischen und libyschen Behörden wurden diese jeweils gemeldet?***

Im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI wurden bisher noch keine Seenotrettungsfälle beobachtet. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 19/19106 vom 12. Mai 2020 wird verwiesen. Über durch die Europäische Grenz- und Küstenwache Frontex im Rahmen der Luftraumüberwachung beobachtete Seenotfälle liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. ***Über welche neuen Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung zum Angriff bewaffneter libyscher Milizen auf das deutsche Rettungsschiff „Alan Kurdi“ vom 26. Oktober 2019 (Bundestagsdrucksache 19/16596, Antwort auf Frage 1)?***

Hierzu liegen der Bundesregierung keine neuen Erkenntnisse vor.

- a) ***Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, Libyen und/oder Italien zu dem Vorfall ermittelt und wann wurden diese Ermittlungen eingestellt?***

Mit den Ermittlungen in Deutschland wurde die Bundespolizei durch die Staatsanwaltschaft Hamburg beauftragt. Weitere Behörden sind nicht beteiligt. Eine Einstellung des Strafverfahrens ist bislang nicht erfolgt. Zu den Ermittlungen in Libyen und Italien liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) ***Wie hat die Staatsanwaltschaft Hamburg nach Kenntnis der Bundesregierung entschieden, nachdem die Bundespolizei den Vorgang am 5. Dezember 2019 an diese zur weiteren Entscheidung abgegeben hat?***

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat am 30. Januar 2020 einen offiziellen Ermittlungsauftrag zum Tatvorwurf des § 240 StGB (Nötigung) bei der Bundespolizei eingereicht.

7. ***Wann und bei welcher Gelegenheit hatte die Bundesregierung „sowohl gegenüber den libyschen Behörden als auch über die Europäische Union weiter auf Aufklärung [gedrängt]“ (Schriftliche Frage 56 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/14931 vom 7. November 2019) und welche Ergebnisse kann sie hierzu mitteilen?***

- a) ***Auf welche Weise haben die Europäische Union bzw. ihre Agenturen bei der Aufklärung des Vorfalls geholfen?***

- b) Was ist der Bundesregierung inzwischen darüber bekannt geworden, inwiefern der Angriff von einem Aufklärungsflugzeug der EU-Militärmission EUNAVFOR MED beobachtet wurde?*
- c) Haben die Bundesregierung oder die EU-Einrichtungen wie die Küstenwache auch die libysche Seepolizei zu dem Angriff vom 26. Oktober 2019 befragt?*

Die Fragen 7 sowie 7 a) bis c) werden gemeinsam beantwortet. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 19. Dezember 2019 zu den Fragen 16 bis 16 e) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 19/15746 vom 09.12.2019 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

- 8. Hat die Bundespolizei für weitere Flugzeuge und Schiffe bei weiteren Online-Dienstleistungen wie Flightradar oder Marinetraffic darum gebeten, eine Echtzeit-Positionsdarstellung ihrer Transponder (ADS-B oder AIS) zu blockieren (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16171, Antwort auf Frage 18), und um welche Anbieter und welche Fahrzeuge handelt es sich dabei?*

Um eine Blockierung der Echtzeit-Positionsdarstellung hat die Bundespolizei nicht gebeten.

- 9. Auf welche Weise haben die Europäische Union oder die Bundespolizei seit Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16596 nach Kenntnis der Bundesregierung mit der „General Administration for Coastal Security“ (GACS) zusammengearbeitet oder diese ausgebildet, und welche Maßnahmen sind derzeit im Rahmen von EUBAM Libyen oder EU-Fördermaßnahmen geplant?*

Es hat keine Zusammenarbeit der Bundespolizei mit der GACS gegeben. Zu einer Zusammenarbeit der Europäischen Union mit der GACS liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- a) Wo befindet sich das Hauptquartier der GACS, wo ist deren operatives Zentrum, von wem wird sie geführt und über welche Schiffe und Schnellboote verfügt diese (bitte mitteilen, welche Änderungen sich zur Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/16596 ergeben)?*
- b) Welche Ausrüstung und Ausstattung der GACS wurde bei Kämpfen 2017 zerstört und welche verzeichnete lediglich einen „teilweisen Verlust“ (Bundestagsdrucksache 19/16596, Antwort auf Frage 5)?*
- c) Ist der gemeinsame „Operations Room“ der libyschen Seepolizei und Küstenwache in Tripolis weiterhin in Betrieb (Bundestagsdrucksache 19/16596, Antwort auf Frage 10)?*

Zu den Fragen 9 a) bis c) liegen der Bundesregierung keine neuen Erkenntnisse vor, die über die Informationen in ihrer Antwort in Bundestagsdrucksache Nr. 19/16596 vom 20. Februar 2020 hinausgehen.